

Teilrevision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) 2. Lesung

Antrag: Art. 6, Ziff 1 Gesuchsberechtigte Personen. **Neu Nr. 6 und 7.**

Aktuelles Gesetz	Antrag für die 2. Lesung NEU einfügen
Art 6. Ziff 1 Gesuchsberechtigte Personen sind:	
1. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz;	
2. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht gesuchsberechtigt sind;	
3. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;	
4. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose;	
5. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Übereinkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürger gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden;	
	6. Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S);
	7. vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F).

Erläuterungen:

Folgende Überlegungen und Gründe machen es sinnvoll, den Kreis der berechtigten Personen auszuweiten:

Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen

- Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S) dürfen in der Schweiz eine *Ausbildung* machen (auch ein Studium, sofern Voraussetzungen gegeben sind). Sie erhalten aber keine Stipendien. Unterstützt werden sie durch *Integrationsbeiträge* des Bundes und situativ durch die *Asylsozialhilfe*.

- Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) bleiben in den allermeisten Fällen *dauerhaft* in der Schweiz - ausser die Situation in ihrem Heimatland hat sich so verändert, dass eine Rückkehr zumutbar ist. Gemäss *SEM* bleiben 90% dieser Menschen langfristig in der Schweiz. Der Bund stellt auch darum in der IAS (Integrationsagenda Schweiz) diese Personen mit jenen mit Ausweis B bei Ausbildungen gleich und bezahlt die gleichen Integrationspauschalen. Nach fünf Jahren in der Schweiz können sie ein Härtefallgesuch stellen und eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) beantragen. Sie müssen dazu finanziell selbstständig sein und eine gute Integration nachweisen. Sie können auch eine Ausbildung machen oder studieren und erhalten Integrationsbeiträge oder Asylsozialhilfe.
- Gemäss Auskunft des Amtes für Asyl und Flüchtlinge befinden sich zur Zeit 39 in Nidwalden wohnhafte Personen mit Ausweis F, B oder S in einer Berufslehre sowie 6 Personen in einem Studium.
- Durch die Integrationsagenda Schweiz (IAS) haben die Kantone den Auftrag das Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotential zu fördern. Dafür stehen teilweise auch Bundesgelder zur Verfügung. Hier ist auch der Kanton Nidwalden eingebunden und beteiligt.

Warum also eine Änderung im StipG?

- ➔ Mit der Aufnahme der Personen mit Ausweis F und S in das Stipendiengesetz schaffen wir rechtliche Klarheit und vereinfachen die Abläufe und den Verwaltungsaufwand.
- ➔ Angesichts der Tatsache, dass Personen mit Ausweis F und S lange in der Schweiz bleiben und hier (in sehr vielen Fällen) sesshaft werden, macht es aus einer Integrationsperspektive Sinn, die Ausbildung dieser Personen zu fördern, insbesondere wenn sie jung sind. Wir wissen, dass Ausbildungen (Berufslehre/Studium) die berufliche wie gesellschaftliche Integration von Menschen massgeblich fördern. Zudem vermindert eine gute Ausbildung das Risiko späterer Armutsrisiken und Abhängigkeiten von Sozialhilfe.
- ➔ Der Mangel an Fachkräften¹ wird sich in zahlreichen Berufsfeldern in den nächsten Jahren noch verschärfen. Auch der Kanton Nidwalden ist davon betroffen. Es ist darum klug, Menschen den Weg zu einer guten fachlichen Ausbildung oder Studium durch Stipendien zu öffnen, damit sie einen Beitrag zur Schweizer Wirtschaft leisten können.
- ➔ Im Gegensatz zu Stipendien müssen andere Unterstützungsleistungen für Auszubildende, die von Sozialhilfe leben, später zurückbezahlt werden. Diese Verschuldung erschwert vielen den Einstieg ins Berufsleben und - was noch viel bedeutsamer ist - hält sie davon ab, überhaupt eine Ausbildung zu beginnen. Dies führt dann häufig dazu, dass Betroffene in prekären Arbeitsverhältnissen mit sehr niedrigem Einkommen verbleiben, was eine Unabhängigkeit von der Sozialhilfe kaum möglich macht. Stipendien bieten daher nicht nur individuelle Perspektiven, sondern stellen auch eine wichtige Investition in ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches Erwerbsleben dar - zum Nutzen der gesamten Gesellschaft.
- ➔ Zur Zeit leben in Nidwalden gut 180 Personen im erwerbsfähigen Alter mit Ausweis S und ca. 150 Personen im erwerbsfähigen Alter mit Ausweis F. Mit der Möglichkeit, ein Stipendium beantragen zu können, bietet sich der Nidwaldner Wirtschaft mittel- und längerfristig eine Stärkung. Zudem ist dies ein wichtiger Beitrag zur Minderung des Fachkräftemangels.

Besten Dank für die Unterstützung meines Antrags.

Thomas Wallimann

¹ In der Zentralschweiz ist der Fachkräftemangel am grössten in den Gesundheitsberufen. Dann folgen Polymechaniker:innen, Produktionsmechaniker:innen, Maschinenmechaniker:innen und -schlosser:innen (z. B. Polymechaniker:innen, Produktionsmechaniker:innen oder Fahrradmechaniker:innen) und dann Elektriker:innen und Elektroniker:innen.